

Stammzellenpatent: Brüstle droht Niederlage vor EuGH

Vor dem mit Spannung erwarteten Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Rechtsstreit um das Stammzell-Patent des Bonner Stammzellforschers Oliver Brüstle hat jetzt Generalanwalt Yves Bot sein Schlussplädoyer abgegeben. Darin schlägt er eine umfassende Definition menschlichen Lebens vor, beginnend mit der Befruchtung. Die EU-Biopatentrichtlinie schütze den „menschlichen Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung“. Dies gelte „vom ersten Stadium seiner Entwicklung an“. Daher seien alle Zellen, aus denen sich ein Mensch entwickeln könne, „rechtlich als Embryonen zu werten“, so Bot. „Eine Erfindung, die embryonale Stammzellen verwendet, industriell anzuwenden, hieße, menschliche Embryonen als banales Ausgangsmaterial zu benutzen, was gegen die Ethik und die öffentliche Ordnung verstoßen würde“, begründete Bot seinen Standpunkt.

Anders als ein Staatsanwalt hat ein Generalanwalt beim EuGH die Aufgabe, einen Vorschlag für ein Urteil des EuGH zu erarbeiten und öffentlich vorzustellen. Der EuGH ist an diesen Vorschlag nicht gebunden, folgt ihm in der Praxis jedoch meist. Brüstle hatte vor einigen Jahren ein Patent auf die Herstellung von Zellen aus menschlichen Embryonen, sowie ihre Verwendung zu therapeutischen Zwecken beantragt. Dieses Patent ist zunächst erteilt worden. Ein Gericht gab jedoch dem Einspruch der Umweltorganisation Greenpeace, die gegen das Patent geklagt hatte, statt. Brüstle legte Revision beim Bundesgerichtshof ein. Dieser vertagte die Verhandlung und legte den Fall wegen Unklarheiten in der EU-Biopatentrichtlinie im November

2009 dem EuGH vor. Die Richter des Gerichtshofs treten nun in die Beratung ein. Ein Urteil wird frühestens für den Sommer erwartet.

Regierung legt neuen Stammzellbericht vor

Die Bundesregierung hat ihren Vierten Erfahrungsbericht über die Durchführung des Stammzellgesetzes (Bundestags-Drucksache 17/4760) vorgelegt. Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2008 und 2009. In diesem Zeitraum wurde das Stammzellgesetz novelliert; seitdem können deutsche Forscher mit menschlichen embryonalen Stammzellen arbeiten, die vor dem 1. Mai 2007 aus getöteten Embryonen gewonnen wurden. Wie Bundesgesundheitsminister Philipp Rösler (FDP) bei der Vorstellung des Berichts im Deutschen Bundestag erklärt, habe die Verlegung des Stichtags „die Möglichkeit verbessert, embryonale Stammzellen auch in Deutschland für Forschungszwecke zu nutzen, sodass die deutsche Forschung im internationalen Vergleich weithin mithalten“ könne. Der Bericht verzeichnet eine deutliche Zunahme von Anträgen auf den Import und die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen. So seien bis Ende Dezember 2009 für insgesamt 49 Forschungsvorhaben, die an 34 Institutionen durchgeführt werden, Genehmigungen für die Verwendung der embryonalen Stammzellen erteilt worden. In 19 Forschungsvorhaben sei dabei die Einfuhr und Verwendung von 23 Zelllinien genehmigt worden, die zum neuen Stichtag hergestellt worden waren.

Wie es in den „Schlussfolgerungen“ des 32-seitigen Berichts heißt, sei die „Forschung an humanen embryonalen Stammzellen“ weiterhin „überwiegend eine Domäne der Grundlagenforschung“. „Kurz- und mittelfristig“ zielten „anwendungsbezogene Forschungsvorhaben“, bei denen menschliche embryonale Stammzel-

len zum Einsatz kämen, „eher auf Wirkstoff-Screening und pharmakotoxikologische Tests ab“. Mit anderen Worten: Außer in der Grundlagenforschung, bei der es vor allem darum gehe „wichtige Fragestellungen zum Verständnis der menschlichen Embryonalentwicklung und der Mechanismen der frühen Differenzierungsschritte“ zu klären, werden menschliche embryonale Stammzellen derzeit vor allem hinsichtlich ihrer Eignung als Testsysteme für Medikamente erforscht.

Kabinett will Änderungen beim Betäubungsmittelrecht

Das Bundeskabinett hat eine bessere Versorgung von schwerstkranken und sterbenden Patienten mit Schmerzmedikamenten beschlossen. Hierzu soll das Betäubungsmittelrecht geändert werden. Der Beschluss geht auf eine Initiative von Bundesgesundheitsminister Philipp Rösler (FDP) zurück. Laut dem Berichterstatter für Palliativmedizin der FDP-Bundestagsfraktion, Michael Kauch, sollen künftig erstmals auch cannabishaltige Fertigarzneimittel zur Schmerzbehandlung zugelassen werden. Nicht aufgebrauchte Schmerzmittel sollten für andere Patienten verwendet werden und Hospize einen Notfallvorrat an Betäubungsmitteln parat halten können. Bisher ist das nicht zulässig. Die Patientenschutzorganisation Deutsche Hospiz Stiftung kritisierte dagegen die geplante Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung als „zu kurz gegriffen“. Zwar sei zu begrüßen, dass damit den 23.000 Patienten in den wenigen 165 bestehenden Hospizen ein patientenunabhängiger Schmerzmittelvorrat zur Verfügung stehe. Es fehle jedoch für die 700.000 Patienten in rund 11.000 Pflegeheimen eine gleichlautende Regelung.

EU-Parlament fordert Zugang zu IVF auch für Lesben

Das Europäische Parlament hat einen Antrag zurückgewiesen, der Mitgliedstaaten die Zulassung von In-Vitro-Fertilisationen (IVF) ohne Altersbegrenzung erlauben soll. Zwar stimmten die Abgeordneten in Brüssel für einen Vorschlag zur Beseitigung von Diskriminierungen im Zusammenhang mit künstlicher Befruchtung. Allerdings lehnten sie es ab, Altersgrenzen als Diskriminierung einzustufen. In dem Antrag forderte das Parlament von den 27 Mitgliedstaaten stattdessen Maßnahmen, um bei der künstlichen Befruchtung „die Diskriminierung von Frauen aufgrund ihres Familienstandes, der sexuellen Ausrichtung“ sowie der „ethnischen oder kulturellen Herkunft“ zu beseitigen. Einige Staaten Europas erlauben künstliche Befruchtungen nur verheirateten, heterosexuellen Paaren. In einer weiteren Abstimmung forderte das Parlament zudem, Frauen müssten eine vollständige Kontrolle über ihre reproduktive Rechte besitzen. Dazu gehöre nach Ansicht des Parlaments auch ein leichter Zugang zu Empfängnisverhütung und Abtreibung.

Studien zeigen Gefahren künstlicher Befruchtung auf

Künstliche Befruchtungen können das Leben der Mutter gefährden. Darauf hat jetzt das Wiener Institut für medizinische Anthropologie und Bioethik (IMABE) anhand einer Auswertung mehrerer aktueller Studien hingewiesen. So zeige eine kürzlich erschienene Studie niederländischer Forscher, dass die Mortalitätsrate von Frauen bei Schwangerschaften nach In-Vitro-Fertilisationen (IVF) dreimal

so hoch ist, wie bei allen anderen Schwangerschaften. Für die in der Fachzeitschrift „Human Reproduction“ veröffentlichte Studie (2010, 25; 1782-1786) werteten die Autoren der Studie Daten aus den Jahren 1984-2008 aus. In westlichen Industriegesellschaften besitze die Schwangere bei einer IVF inzwischen gar ein höheres Todesrisiko als bei einer Abtreibung. Wie die Autoren eines Editorial des „British Medical Journal“ (2011; 342: d436) schrieben, seien in den Jahren 2003 bis 2005 allein in Großbritannien sieben Frauen direkt an den Folgen einer künstlichen Befruchtung gestorben; in vier Fällen sei der Grund ein ovarielles Hyperstimulations-Syndrom (OHS) gewesen. Weil im Rahmen künstlicher Befruchtungen mehr Eizellen befruchtet werden, als normalerweise im weiblichen Organismus binnen eines Zyklus heranreifen, werden den Frauen vor der Eizellspende extrem hohe Hormondosen verabreicht. Eine im „Deutschen Ärzteblatt“ veröffentlichte Studie (2011; 108 (3): 23-31) zeige außerdem, dass Frauen, denen bereits befruchtete „gespendete“ Eizellen implantiert wurden, als Hochrisikopatienten einzustufen seien. Demnach kam es bei diesen Frauen zu einer deutlich höheren Häufung von schwangerschaftsinduziertem Bluthochdruck, der in einigen Fällen als derart lebensbedrohlich eingestuft wurde, dass er eine Abtreibung nach medizinischer Indikation nach sich zog.

Britischer Gesundheitsdienst diszipliniert Gewissen

Das „Christian Legal Centre“, ein Zusammenschluss christlicher Anwälte, hat einer Mitarbeiterin des britischen National Health Service (NHS) juristischen Beistand im Rechtsstreit gegen ihren Arbeitgeber angeboten. Der NHS hatte die Mitarbeiterin eines Londoner Gesundheitszentrums Ende letzten Jahres vom Dienst suspendiert, weil sie Flugblätter an

ihre Kollegen verteilt hatte. Der Grund: Die 39-jährige Katholikin hatte Sorge, dass Frauen und Paare, die die Familienplanungsstelle aufsuchen, in der sie arbeitete, nicht immer hinreichend über die möglichen psychologischen Spätfolgen einer Abtreibung informiert werden. Laut der britischen Tageszeitung „Daily Telegraph“ muss sich die Frau nun einem Disziplinarverfahren stellen. Der 1948 gegründete und mit Steuergeldern finanzierte NHS ist Teil des staatlichen Gesundheitssystems in Großbritannien.

Standesrecht: Marburger Bund lehnt Liberalisierung ab

Der Vorsitzende der Ärzteorganisation Marburger Bund, Rudolf Henke, hat Forderungen widersprochen, das Standesrecht der Ärzte so weit zu liberalisieren, dass mit ihm auch ein ärztlich assistierter Suizid vereinbar werde. Wörtlich sagte Henke: „Ich bin dafür, die bisherigen Formulierungen im Berufsrecht zur Ablehnung des ärztlich assistierten Suizids beizubehalten.“ Henke, dessen Marburger Bund die angestellten und beamteten Ärzte vertritt, sagte, man könne zwar diskutieren, „ob wir Präzisierungen benötigen, die verunsicherten Kollegen verdeutlichen, dass es nicht gegen das Berufsrecht verstößt, lebensverlängernde Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Patientenwillen zu beenden“. Außerhalb solcher Sterbebegleitung dürfe es jedoch keine Änderung des bisherigen Kurses geben, wonach es mit dem ärztlichen Ethos und dem Berufsrecht der Ärzte unvereinbar ist, einem Patienten tödliche Medikamente für die Selbsttötung zur Verfügung zu stellen. „Wir brauchen hier klare Grenzziehungen“, so Henke weiter.